

Beratungspflichten beim Wechsel in die PKV

Wird ein älterer Kunde mit geringer Rentenerwartung zum Wechsel in die private Krankenversicherung veranlasst, können Versicherer und Vertreter für den Rat haftbar sein.

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm (20 U 116/13) hatte zu entscheiden, welchen Anforderungen der Rat eines Vertreters genügen muss, der dem Kunden zum Wechsel in die private Krankenversicherung (PKV) rät. Der klagende Kunde begehrte zuletzt die Feststellung, dass Versicherer und Vertreter ihn gesamtschuldnerisch so zu stellen haben, als hätte er nicht unter Kündigung seiner gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) eine PKV geschlossen. Dabei sollten Vertreter und Versicherer ihm ab dem Rentenalter gegebenenfalls entstehende Mehrkosten Zug um Zug gegen die Erklärung zu erstatten haben, dass ihm nur Versicherungsschutz im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt wird. Landgericht und Oberlandesgericht gaben dem Kunden recht. Zur Begründung führte der 20. Zivilsenat im Wesentlichen Folgendes aus.

Versicherer und Vertreter hafteten gesamtschuldnerisch für den Schaden aus einer fehlerhaften Beratung. Der Vertreter sei gemäß § 63 VVG zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Kunden durch die Verletzung der Beratungspflicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 VVG entsteht. Dazu gehöre es, ihn über solche Punkte ausreichend aufzuklären, die für den Abschluss der Versicherung üblicherweise von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Beweislast für eine Verletzung von Beratungspflichten trage zwar der-

jenige, der sich auf eine Beratungspflichtverletzung beruft. Fehle es jedoch an einer ordnungsgemäßen Dokumentation, da diese den gesetzlichen Vorschriften nicht genüge, kehre sich die Beweislast um. Folge sei, dass Versicherer und Vertreter zu beweisen hätten, dass die Beratung zutreffend und den Interessen des Kunden entsprechend erfolgte.

Der gesetzlich geschuldeten Beratungsdokumentation müsse der wesentliche Gesprächs- und Beratungsinhalt entnommen werden können. Seien lediglich einige der vorgegebenen Themen angekreuzt, ohne dass sich der Inhalt der Gespräche erkennen ließe, so seien die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beratungsdokumentation nicht erfüllt. Dies gelte etwa dann, wenn unter anderem angekreuzt ist, dass es Ziel des Kunden sei, über Altersvorsorge und private Absicherung im Krankheitsfall beraten zu werden, und es weiterhin unter dem Punkt

„welche Absicherung besteht bereits“ lediglich heißt „keine Absicherung/gesetzlich krankenversichert“.

Trete der Kunde zunächst nicht mit dem Wunsch auf, in die PKV zu wechseln, und frage er zunächst nach einem besseren Krankenversicherungsschutz, wobei die Idee eines Wechsels in die PKV erst im Rahmen der Beratungsgespräche entstehe, so sei eine unzutreffende Beratung anzunehmen, wenn der Vertreter nicht in ausreichendem Umfang thematisiere, welche Konsequenzen ein solcher Wechsel mit sich bringen kann. Dies gelte jedenfalls, wenn der Kunde bereits 56 Jahre alt sei, keine Altersrückstellungen in der PKV gebildet habe und nur über eine kleine Rente verfüge.

Beiträge im Alter nicht mehr zu stemmen

Zwar treffe den Vertreter nur eine eingeschränkte Pflicht zur Bedarfsermittlung. Eine weitergehende Pflicht sei aber anzunehmen, wenn besondere Umstände hinzukommen. Das sei der Fall, wenn der Kunde zunächst äußere, seine private Altersvorsorge verbessern zu wollen, dann aber dahin tendiere, mit 56 Jahren erstmals in die PKV zu wechseln. Dem Vertreter müsse sich aufdrängen, dass der Kunde im Alter seine Prämien für den Basistarif möglicherweise nicht zahlen könne. Zwar seien dem Kunden die Einkommensverhältnisse im Rentenalter bekannt. Auch müsse er sich darüber klar sein,

Kompakt

- Bei unzureichender Dokumentation hat der Vermittler die ordnungsgemäße Beratung zu beweisen.
- Rät der Vermittler zum Wechsel in die PKV, muss er über die Risiken des Wechsels informieren.
- Vertreter und Versicherer haben den Kunden bei fehlerhaftem Rat zum PKV-Wechsel so zu stellen, als sei er weiter gesetzlich versichert.

KOSTEN



Foto: © Trueffelpix / Fotolia

ob er künftig Prämien für eine Krankenversicherung zahlen könne. Gleichwohl sei der Vertreter verpflichtet, klar und unmissverständlich auf die Nachteile des Wechsels hinzuweisen.

Im Einzelnen müsse der Vertreter darauf hinweisen, dass die Höhe der Beiträge in der PKV nicht vom Einkommen oder der späteren Rente, sondern vom Umfang der versicherten Leistungen und vom Eintrittsalter abhängen, sodass im Hinblick auf fehlende Altersrückstellungen die Gefahr bestehe, dass die PKV-Beiträge deutlich steigen. Weiter müsse der Vertreter ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Basistarif die Beitragshöhe auch habe, wenn das Einkommen zum Beispiel mit Eintritt in den Ruhestand sinke. Jedenfalls dann, wenn der Kunde seine Altersvorsorge aufzubessern suche, müsse sich dem Vertreter aufdrängen, dass er die Beiträge zur PKV gar nicht oder nicht vollständig leisten könne. Es sei sogar naheliegend, darüber zu beraten, dass eine zur Beitragsreduzierung und zur Unterstützung durch den Sozialhilfeträger führende Hilfsbedürftigkeit erst nach Vermögensverbrauch bis auf das Schonvermögen vorliege.

Komme es dem Kunden auf eine bessere Krankenversorgung im Alter an, müsse der Vertreter darauf hinweisen, dass dies im Basistarif – der sich an den Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse orientiert und mit diesen vergleichbar ist – nicht gewährleistet ist

und dass der Kunde beim Wechsel in den Basistarif mit der GKV vergleichbare Leistungen zu einem deutlich höheren Beitrag als beim Verbleib in der GKV erhalte. Dieses gelte jedenfalls, wenn der Kunde in der GKV nach dem Eintritt in das Rentenalter nur noch einen an der Höhe der jeweiligen Brutto-Rente bemessenen Prozentsatz zu tragen gehabt hätte, von dem der Träger der Rentenversicherung die Hälfte der Beiträge nach dem um 0,9 Prozent verminderten allgemeinen Beitragssatz getragen hätte. Die Beiträge im Alter hätten sich somit an der geringen Rente des Kunden orientiert und im Streitfall mit nur circa 91 Euro einen Bruchteil der Beiträge des Basistarifs betragen. Weise der Vertreter auf keinen dieser Punkte hin und sei auch nicht ersichtlich, dass er darüber informiert habe, dass ein erneuter Wechsel in die GKV wegen des Alters ausgeschlossen ist, liege eine Verletzung der Beratungspflicht vor.

Vertreter und Versicherer verletzen ihre Pflichten

Sei dem Vertreter bewusst, dass es ungewöhnlich ist, dass jemand mit 56 Jahren in die PKV wechsele und dass der Kunde eher nicht in die Zielgruppe für den Abschluss solcher Verträge gehöre, müsse ihn dies veranlassen, den Kunden auf die bestehende ernste Gefahr erheblicher Prämiensteigerungen wegen fehlender Altersrückstellungen hinzuweisen.

Die Verletzung der Beratungspflicht durch den Vertreter begründe zugleich eine Pflichtverletzung des Versicherers gemäß den §§ 6 Abs. VVG i.V.m. Abs. 1 Satz 1 VVG. Dieser muss sich das Verhalten des Vertreters gemäß § 278 BGB zurechnen lassen. Die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens spreche dafür, dass die fehlerhafte Beratung des Vertreters für den Wechsel des Kunden in die private Krankenversicherung ursächlich geworden ist. Dies gelte insbesondere, wenn der Kunde es sich mit dem Wechsel in die PKV ersichtlich nicht leicht gemacht habe. Ein Mitver-

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bmelaw.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

schulden des Kunden sei zu verneinen, wenn dieser auf die fehlerhafte Beratung des Vertreters von der GKV in den Basistarif der PKV wechsele.

Der von Versicherer und Vertreter als Gesamtschuldner zu ersetzende Schaden liege beim Beratungsverschulden im Vertragsschluss mit dem Versicherer, wenn der Kunde ohne die fehlerhafte Beratung keine Versicherung abgeschlossen hätte und in der GKV verblieben wäre und er aufgrund seines Alters als Selbstständiger nicht mehr ohne Weiteres in die GKV wechseln könne. Der Schaden bestehe „schon“ in dem – durch unzureichende Beratung verursachten – Vertragsschluss. Damit sei ein Vermögensschaden gegeben. Zwar sei der Vertragsschluss jedenfalls so lange, wie dieser die Beiträge zur PKV zahlen könne, auch mit einem verbesserten Krankenversicherungsschutz verbunden. Dies kompensiere jedoch nicht die damit verbundenen Nachteile, insbesondere die erheblichen Beitragsunterschiede nach Eintritt in das Rentenalter. Versicherer und Vertreter hätten den Kunden daher rückwirkend zum Beitrittstermin so zu stellen, als hätte er nicht unter Kündigung der GKV eine PKV abgeschlossen, sondern wäre weiter gesetzlich krankenversichert. ■



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.